

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4143

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache
20/2553

Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache
20/2610

Stand Dezember 2024

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Claus Christian Claussen
Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reinbek, 10. Dezember 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/2553

Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/2610

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben der Ausschussgeschäftsführerin Frau Svenja Reinke-Borsdorf vom 19. November 2024 und bedanken uns für die Gelegenheit, zu vorstehendem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

1. Einführung

Der Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) vertritt die Interessen von rund 50 kommunalen Stadt- und Gemeindewerken sowie Versorgungsbetrieben mit einem Gesamtumsatz von zusammen über einer Milliarde Euro. Die VSHEW-Mitgliedsunternehmen versorgen knapp eine Millionen Schleswig-Holsteiner mit Strom, Gas, Wasser und Wärme und beschäftigen mehr als 2.500 Menschen.

Die VSHEW-Mitgliedsunternehmen sehen sich als kommunale Versorgungsunternehmen den Zielen der Energiewende und dem Schutz des Klimas in besonderer Weise verpflichtet. Sie versorgen Bürger und Unternehmen in Schleswig-Holstein mit Energie und Wärme und übernehmen seit langem die Arbeit an der Basis im Rahmen der Energie- und Wärmewende. Dies betrifft insbesondere den massiven Stromnetzausbau, ohne den der erforderliche Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gar nicht möglich ist, sowie den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärmenetzen.

2. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/2553

a) Allgemeines zum Gesetzentwurf

Der VSHEW begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, Schleswig-Holstein als erstes Bundesland zu einem netto-treibhausgas-neutralen Industrieland zu transformieren und sich dabei mit dem Jahr 2040 ein ambitioniertes Ziel zu setzen. Ebenso zu begrüßen ist die notwendige Anpassung des Landesrechts an das Bundesrecht, nachdem der Bundesgesetzgeber das Gebäudeenergiegesetz geändert sowie das Wärmeplanungsgesetz, das Energieeffizienzgesetzes und das Bundes-Klimaanpassungsgesetz erlassen hat. Dies dient der Rechtsklarheit.

Bei der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein wäre wünschenswert, wenn die gesetzlichen Neuregelungen zunächst mit den Inhalten des finalen Klimaschutzprogramms 2030 der Landesregierung abgeglichen

würden. Das Klimaschutzprogramm 2030 befindet sich immer noch in der Aufstellung und wurde von der Landesregierung bisher nicht in seiner finalen Fassung verabschiedet. Weitere, kurzfristige Änderungen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein nach der Verabschiedung des Klimaschutzprogramms 2030 sollten vermieden werden.

Grundsätzlich sollte die Landesregierung darauf bedacht sein, dass zur Stärkung der Akzeptanz und Umsetzbarkeit der gesetzlichen Maßnahmen deren Effektivität zur Senkung der Treibhausgasemissionen nachvollziehbar ist. Die Energiewende ist ein globaler Kraftakt, bei dem die vorhandenen Ressourcen aller Beteiligten auf die effizientesten Maßnahmen gerichtet werden sollten. Auf landesgesetzlicher Ebene sollte daher im Rahmen von Kosten-Nutzen-Analysen priorisiert werden, welche Maßnahmen dem Ziel, Schleswig-Holstein zu einem netto-treibhausgas-neutralen Industrieland zu transformieren, am ehesten dienen. Daran fehlt es bislang.

b) Zu § 3 Abs. 5 EWKG-E (Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Der VSHEW unterstützt das Ziel, eines schnellen Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an Land. Das Ziel von 45 Terawattstunden ab dem Jahr 2030 entspricht den hohen Ambitionen der Landes Schleswig-Holstein als Vorreiter bei der Transformation zu einem netto-treibhausgas-neutralen Industrieland. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dies der dreifachen aktuellen Verbrauchsmenge entspricht.

Der geplante schnelle Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an Land ist nur möglich, wenn die Stromversorgungsnetze technisch in der Lage sind, die eingespeisten Strommengen abzunehmen, zu verteilen und zu übertragen. Dies stellt eine große Herausforderung für die Betreiber von Stromversorgungsnetzen dar. Bereits bauen die Betreiber von örtlichen Stromverteilernetzen, Regionalnetzen in Mittel- und Hochspannung sowie des Übertragungsnetzes in Hoch- und Höchstspannung ihre Netze massiv aus und nehmen dafür erhebliche finanzielle Mittel in die Hand. Der Investitionsbedarf wird bei dem geplanten Ausbau der

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an Land weiter steigen. Es ist speziell für Schleswig-Holstein darauf zu achten, dass die Netzentgelte durch den dann notwendigen Netzausbau nicht noch weiter stark ansteigen.

c) Zu §§ 10 und 11 EWKG-E (Kommunale Wärmeplanung)

Die Regelungen in §§ 10 und 11 EWKG-E setzen die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes um und sind positiv zu bewerten.

Die Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle i.S.v. § 3 Nr. 9 WPG zu benennen und ihnen damit die Pflicht zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen zuzuweisen, ist sachgerecht und schreibt die Zuständigkeit nach § 7 EWKG fort. Ebenso sinnvoll ist es, die Möglichkeit zu schaffen, dass mehrere Gemeinden gemeinsam gemeindegebietsübergreifende Wärmepläne erstellen. Dies dient einer effektiveren Wärmeplanung, wenn eine großräumigere Planung vorgenommen werden kann.

Das Jahr 2040 als Zieljahr der kommunalen Wärmeplanung zu bestimmen, ist angesichts des Ziels der Landesregierung, Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2040 zu einem netto-treibhausgas-neutralen Industrieland zu transformieren, konsequent und nachvollziehbar.

Durch den Bestandsschutz für kommunale Wärmepläne, die nach Maßgabe von § 7 EWKG erstellt wurden, wird überflüssiger Aufwand vermieden. Auch dies ist zu begrüßen.

Positiv ist ferner, dass gemäß § 11 EWKG-E eine vereinfachte kommunale Wärmeplanung für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ermöglicht wird. Dies gilt auch für die Möglichkeit, eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.

d) Zu §§ 12 bis 15 EWKG-E (Wärmenetze)

Der Ausbau der Fernwärmeversorgung und deren Umstellung auf erneuerbaren Energien und unvermeidbare Abwärme ist ein wesentlicher Bestandteil der Wärmewende. Der VSHEW unterstützt dabei das Ansinnen der Landesregierung,

Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz der Fernwärmeversorgung zu ergreifen und den Wärmeversorgungsunternehmen klare Leitlinien an die Hand zu geben.

(1) Meldung von Preisdaten, § 12 Abs. 4 und 5 EWKG-E

Nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (Drucksache 20/2553, S. 64) zu § 12 EWKG-E soll die Fernwärme zukünftig eine noch stärkere Bedeutung bei der Versorgung von Endverbrauchern einnehmen. Transparenz bei der Preisgestaltung, veröffentlichte Preise, verständliche und sachbezogene Preisanpassungsregelungen sowie faire Anschluss- und Benutzungsbestimmungen seien wichtige Signale für private Endverbraucherinnen und Endverbraucher, stärkten deren Vertrauen in angemessene Preise und bildeten die Grundlage für die Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch eher monopolgeprägten Versorgungsform. Zu diesem Zweck sollen die bereits jetzt nach § 8 EWKG von Wärmeversorgungsunternehmen im Internet zu veröffentlichenden Produktinformationen um Preisdaten für Fernwärme ergänzt werden. Diese sollen an ein digitales Portal gemeldet werden und anonymisiert als Mittelwerte, Spannweiten und Häufigkeitsverteilungen veröffentlicht werden (vgl. Drucksache 20/2553, S. 65).

Der VSHEW unterstützt das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz der Fernwärmeversorgung bei Endverbrauchern zu stärken. Dieses Ziel kann mit den vorgesehenen Bestimmungen in § 12 Abs. 4 und 5 EWKG-E jedoch nicht erreicht werden. Zudem bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen deren Ausgestaltung.

Die Meldung von Preisdaten soll gemäß § 12 Abs. 4 EWKG-E über ein digitales Portal an die Landesregierung erfolgen. Im Gesetzestext ist ausdrücklich davon die Rede, dass die Preisdaten „zu melden“ sind. Das bedeutet, dass die Preisdaten der Landesregierung mitzuteilen sind. Eine Meldung ist dagegen nicht gleichbedeutend mit einer Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten. Die Preisdaten der Wärmeversorgungsunternehmen stehen dann ausschließlich der Landesregierung zur Verfügung und keinen anderen Beteiligten, z.B. dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium, der Landeskartellbehörde oder Endverbrauchern.

Entgegen der Aussage in der Gesetzesbegründung, dass die Preisdaten anonymisiert als Mittelwerte, Spannweiten und Häufigkeitsverteilungen veröffentlicht werden sollen, besteht für eine Speicherung, Verarbeitung, Veröffentlichung oder Weitergabe durch die Landesregierung keine Rechtsgrundlage. In § 12 EWKG-E ist eine Veröffentlichung von Preisdaten durch die Fernwärmeversorger selbst, durch die Landesregierung oder durch sonst eine andere staatliche Stelle gerade nicht vorgesehen. Dies steht in einem auffallenden Widerspruch zu den Bestimmungen in §§ 14 und 15 EWKG-E, welche ausführliche Regelungen für die Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Informationen über Wärmenetze im Rahmen eines Wärmeportals enthalten.

Inhaltlich bleibt zudem offen, was überhaupt unter Preisdaten zu verstehen sein soll. Diese werden gesetzlich nicht definiert und auch die Ermächtigungsgrundlage in § 12 Abs. 5 EWKG-E lässt offen, nach welchen Maßstäben das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang der Preisdaten bestimmen darf. Jede gesetzliche Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen muss zwingend Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmen. Daran fehlt es bei § 12 Abs. 5 EWKG-E, welcher jegliche Maßstäbe für die inhaltliche Konkretisierung von Preisdaten offen lässt.

Die in § 12 Abs. 4 EWKG-E vorgesehene Pflicht, die jeweils aktuellen Preisdaten über ein digitales Portal an die Landesregierung zu melden, bedeutet eine zeitlich unbefristete, anlasslose staatliche Preisüberwachung. Denn die vollständigen und fortlaufend aktualisierten Preisdaten stehen in diesem Fall mit der Landesregierung einer staatlichen Stelle zur Verfügung.

Dies ist nach dem geltenden Bundesrecht nicht zulässig und für eine landesrechtliche Regelung fehlt dem Land Schleswig-Holstein die Gesetzgebungskompetenz.

Die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweigs oder einer bestimmten Art von Vereinbarungen oder Verhaltensweisen (Sektoren) ist nach § 32e Abs. 1 GWB dem Bundeskartellamt und den obersten Landesbehörden vorbehalten und richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dementsprechend führt die Landeskartellbehörde

Schleswig-Holstein Sektoruntersuchungen für den Bereich der Fernwärmeversorgung gemäß § 32e Abs. 2 GWB durch und wird diese laut Gesetzesbegründung zukünftig in kürzeren Abständen durchführen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darf eine Preisüberwachung bzw. -untersuchung einer ganzen Branche nur im Rahmen einer Sektoruntersuchung nach § 32e Abs. 2 GWB erfolgen und außerdem darf dies nur durch die nach § 32e Abs. 1 GWB zuständige Kartellbehörde geschehen. Bei einer Weitergabe der nach § 12 Abs. 4 EWKG-E gemeldeten Preisdaten durch die Landesregierung an die Landeskartellbehörde würden die Vorgaben von § 32e Abs. 2 GWB umgangen, da die Landeskartellbehörde selbst gar nicht zu einer derartigen anlasslosen und dauerhaften Datenerhebung berechtigt wäre.

Besteht der Verdacht, dass ein Wärmeversorgungsunternehmen seine monopolistische Stellung missbraucht, indem es überhöhte Preise erhebt, kann die Landeskartellbehörde nach Maßgabe des GWB gegen dieses Unternehmen ein Missbrauchsverfahren einleiten und ggf. Abhilfemaßnahmen verfügen. Nur in diesem Rahmen kann die Landeskartellbehörde von dem betroffenen Wärmeversorgungsunternehmen Auskünfte über seine Preise und seine Preisbildung verlangen. Der Landesregierung steht ein solches Auskunftsrecht nach dem GWB nicht zu.

Für eine dauerhafte Preisüberwachung auf landesgesetzlicher Grundlage besteht neben den Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kein Raum, da dieses abschließend ist und der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG Gebrauch gemacht hat. In der Folge fehlt es auch der Gesetzgebungskompetenz des Landes für § 12 Abs. 5 EWKG-E.

(2) Überdurchschnittlich hohe Kosten der Wärmeversorgung, § 12 Abs.

6 EWKG-E

Der VSHEW unterstützt das Ansinnen der Landesregierung, die Akzeptanz der Fernwärmeversorgung bei Endverbrauchern zu stärken. Dies wird in erster Linie durch

angemessene Preise zu erreichen sein. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 6 EWKG-E erscheinen jedoch nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen; außerdem bestehen erhebliche grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen.

Ergibt sich im Rahmen einer vertieften Prüfung der Landeskartellbehörde Energie, dass die Wärmepreise in einem Wärmenetz zumindest auch deshalb überdurchschnittlich hoch sind, weil beim Betrieb des Wärmenetzes überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen, kann das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium gemäß § 12 Abs. 6 EWKG-E den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wärmenetze sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, dies mitteilen und die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Wärmenetzes verpflichten, einen Fahrplan zur Beseitigung der Ursachen für die überdurchschnittlich hohen Kosten zu erstellen und dem für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, vorzulegen.

Auf inhaltlicher Ebene ist § 12 Abs. 6 EWKG-E zu unbestimmt. Es ist unklar, was genau unter den „Kosten für den Betrieb des Wärmenetzes“ zu verstehen sein soll. Beim Betrieb eines Wärmenetzes und der Lieferung von Wärme fallen im laufenden Betrieb vor allem Kapitalkosten in Form von Abschreibungen an, deren Höhe sich aus den Kosten für die Verlegung des Wärmenetzes und für die Errichtung der zugehörigen Erzeugungsanlagen ergibt. Daneben fallen im Wesentlichen Personalkosten sowie in geringerem Umfang Kosten für Ersatzteile bzw. Ersatzinvestitionen an. Für die Lieferung von Wärme fallen fast ausschließlich Kosten für die eingesetzten Brennstoffe (z.B. Erdgas) bzw. für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Strom für den Betrieb von Großwärmepumpen) oder für die Beschaffung von Wärme (z.B. für Abwärme) an. Begriffsnotwendig sind die Kosten für die Lieferung von Wärme von den Kosten für den Betrieb des Wärmenetzes zu unterscheiden. Da die Kapitalkosten nach der Errichtung des Wärmenetzes nicht mehr beeinflusst werden können, verbleiben als Betriebskosten lediglich die Kosten für Personal und Wartung. Auch diese sind von Fernwärmeversorgungsunternehmen nur schwer zu beeinflussen.

Die Unterstellung in der Gesetzesbegründung (S. 65), dass die Fernwärmeversorgung ineffizient organisiert sei, wenn die Landeskartellbehörde im Rahmen einer vertieften Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Prüfung überdurchschnittlich hohe Kosten für den Betrieb des Wärmenetzes festgestellt hat, ohne dass ein kartellrechtlicher Verstoß vorliegt, lässt sich nicht halten und entbehrt einer inhaltlichen Begründung. Gerade wenn die Landeskartellbehörde trotz überdurchschnittlich hoher Kosten eines Wärmeversorgungsunternehmens keinen Kartellrechtsverstoß feststellt, bedeutet dies, dass diese Kosten erklärlich sind und von der Landeskartellbehörde als nachvollziehbar anerkannt wurden. Die Unterstellung, dass diese Kosten in einem funktionierenden Wettbewerb nicht anfallen würden, hat somit keine Grundlage.

Auf rechtlicher Ebene fehlt es an einer Grundlage für die Weitergabe der Ergebnisse einer vertieften Prüfung durch die Landeskartellbehörde an das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium. Auch wenn die Landeskartellbehörde für Energie derzeit im Referat für Energierecht und Energiepolitik des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur angesiedelt ist, handelt es sich doch um eine eigene Behörde mit eigenen Kompetenzen, welche sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergeben. Stellt die Landeskartellbehörde im Rahmen einer vertieften, kartellrechtlichen Prüfung fest, dass die Kosten eines Fernwärmeversorgungsunternehmens zwar überdurchschnittlich hoch sind, aber ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nicht vorliegt, stellt sie das Verfahren ein. Auch für eine Weitergabe der Ergebnisse an die Gemeinden, in denen sich die Wärmenetze befinden, besteht daher keine Rechtsgrundlage.

Ebenso fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Landes zum Erlass einer derartigen Regelung. Es handelt sich bei § 12 Abs. 6 EWKG-E um eine Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für den Fall, dass kein Verstoß gegen die kartellrechtlichen Bestimmungen festgestellt werden kann. Durch eine solche landesrechtliche Regelung würden die abschließenden Regelungen des GWB umgangen. Wird im Rahmen einer kartellrechtlichen Prüfung durch die zuständige Kartellbehörde festgestellt, dass ein missbräuchliches Verhalten nicht vorliegt, muss die Kartellbehörde das Verfahren einstellen. Weitere Maßnahmen aufgrund desselben kartellrechtlich relevanten Sachverhalts dürfen nicht gegen das betreffende Unternehmen ergriffen werden.

Für die Pflicht, einen Fahrplan zur Beseitigung von überdurchschnittlichen Kosten zu erstellen, fehlt aus demselben Grund die Gesetzgebungskompetenz. Das wäre eher ein Instrumentarium des Kartellrechts, welches damit umgangen würde. Weiterhin ist zu beachten, dass auch ein Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG in diesem Fall vorliegen dürfte, wenn es kartellrechtlich zulässiges Verhalten eines Wärmeversorgungsunternehmens mit weiteren Rechtsfolgen belegt würde. Dieser Eingriff ist vor dem Hintergrund der abschließenden Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch nicht zu rechtfertigen.

(3) Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen, § 13 Abs. 1 EWKG-E

Die Vorgabe in § 13 Abs. 1 EWKG-E, dass in Wärmenetzen bereits ab dem 01. Januar 2040 ein aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammender Anteil in Höhe von 100 Prozent zu erreichen ist, ist konsequent und entspricht dem ambitionierten Ziel der Landesregierung, Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2040 zu einem netto-treibhausgas-neutralen Industrieland zu transformieren.

(4) Wärmeportal, §§ 14 und 15 EWKG-E

Mit den Regelungen in den neuen §§ 14 und 15 EWKG-E soll eine landesrechtliche Grundlage für die Visualisierung bestehender Wärmenetze geschaffen werden. Die Öffentlichkeit soll sich mit der Darstellung von Wärmenetzen einen Überblick verschaffen können, welche Arten der Wärmeversorgung zur Verfügung stehen und welchen Anteil Erneuerbare Energien an der Wärmeversorgung in einem bestimmten Gebiet haben.

Der VSHEW unterstützt das Ziel der Landesregierung einer größtmöglichen Transparenz über die landesweit bestehenden Fernwärmenetze. Es stellt sich jedoch die Frage, ob mit der konkreten Ausgestaltung des Wärmeportals tatsächlich das Ziel einer besseren Akzeptanz der Fernwärmeversorgung bei Endverbrauchern erreicht werden kann oder ob mit dem Wärmeportal letztlich nur der landesweite Fortschritt des Ausbaus sowie der Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung dokumentiert wird.

Bereits jetzt haben Endverbraucher die Möglichkeit, sich im Internet über den Anteil erneuerbarer Energien in Wärmeversorgungsnetzen zu informieren, da die Betreiber von Wärme- und Kälteversorgungsnetzen gemäß § 8 Abs. 2 EWKG in seiner aktuellen Fassung verpflichtet sind, den Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Wärme- und Kälteerzeugung sowie der einzelnen Wärme- oder Kältenetze, der im letzten oder vorletzten Jahr verwendet worden ist, sowie Informationen über Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz im Internet zu veröffentlichen. Dies ist für Endverbraucher immer nur für ihren jeweiligen Wohnort relevant. Diese Informationen sind für die einzelnen Endverbraucher im Hinblick auf andere Wärmeversorgungsnetze dagegen nicht relevant, so dass fraglich erscheint, wie auf diese Weise die Akzeptanz der Fernwärmeversorgung bei Endverbrauchern gestärkt werden soll.

Für die in § 14 Abs. 3 EWKG-E aufgeführten Informationen stellt sich die Frage, welchem konkreten Zweck diese dienen bzw. wie durch deren Veröffentlichung die Akzeptanz der Fernwärmeversorgung gestärkt werden kann.

- Darstellung des Verlaufs der Hauptleitungen eines Wärmenetzes,
- Jahr der Inbetriebnahme des dargestellten Wärmenetzes,
- Betreiberin oder Betreiber des Wärmenetzes,
- Art des Wärmenetzes; dabei ist insbesondere zu unterscheiden:
 - a) nach dem Energieträger wie etwa Biomasse, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme, Strom, Erdgas, Öl oder Kohle (Primärenergie) und
 - b) nach dem Transportmedium wie etwa kalte Wärme, Wasser oder Dampf,
- den aktuellen Anteil Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung der leitungsgebundenen Wärme in Prozent und
- Vorliegen eines Anschluss- und Benutzungszwangs für das Wärmenetz.

Vor diesem Hintergrund sollte der Aufwand für die Erhebung und Übermittlung der Daten durch die verpflichteten Wärmeversorgungsunternehmen möglichst gering gehalten werden. Insbesondere sollten kleine Wärmeversorgungsnetze mit nur wenigen Hausanschlüssen von der Meldepflicht ausgenommen werden. Die Grenze von lediglich zehn Hausanschlüssen erscheint dabei zu niedrig bemessen. Eine Größe, welche überhaupt als relevant angesehen werden kann, dürfte eher ab einer Anzahl von 50 Hausanschlüssen bestehen.

Kontakt:

Roman Kaak
Geschäftsführer
Verband der Schleswig-Holsteinischen
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VSHEW
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Tel. 040 727373-92
Mob. 0170 2889458
Fax. 040 727373-95
E-Mail: kaak@vshew.de
Homepage: www.vshew.de